

## **EU-Kommission: Belgische Regelung zu „Gewinnüberschüssen“ verstößt gegen EU-Beihilferecht**

Das belgische Steuerrecht gibt einigen Unternehmen die Möglichkeit, ihren angeblich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe erzielten „Gewinnüberschuss“ steuerfrei zu stellen. Die Regelung wurde seit Februar 2015 von der EU-Kommission untersucht. Nun stellte die EU-Kommission fest, dass die belgische Regelung gegen EU-Beihilferecht verstößt.

### **Hintergrund**

Staatliche Beihilfen sind gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verboten. Die EU-Kommission hatte zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Juni 2014 mit der Prüfung bestimmter Steuerpraktiken einiger Mitgliedstaaten begonnen (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Im Dezember 2014 hatte die EU-Kommission angekündigt, dass sie die Untersuchungen hinsichtlich der „tax rulings“ („Steuervorbescheide“; vergleichbar einer verbindlichen Auskunft) auf alle EU-Staaten ausdehnen wird. Das Instrument des Steuervorbescheids als solches wird von der EU-Kommission jedoch als zulässig erachtet.

Im Februar 2015 wurde eine Untersuchung gegen Belgien wegen der Regelungen von Steuervorbescheiden zum „Gewinnüberschuss“ eingeleitet (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Das belgische Steuerrecht gibt einigen Unternehmen die Möglichkeit, ihren angeblich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer multinationalen Gruppe erzielten „Gewinnüberschuss“ steuerfrei zu stellen.

### **Aktuelle Entwicklung**

Die EU Kommission hat entschieden, dass die von Belgien im Rahmen seiner Steuerregelung für „Gewinnüberschüsse“ gewährten Steuervergünstigungen nach den EU-Beihilfavorschriften unzulässig sind.

Die Regelung gab bestimmten multinationalen Konzernen im Rahmen eines Steuervorbescheides die Möglichkeit, Gewinne, die mutmaßlich durch die Zugehörigkeit zum Konzern veranlasst sind (z. B. Synergie- oder Skaleneffekte), von der Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen und diese so um 50% bis 90% zu verringern.

Die Regelung ist selektiv, da durch sie mindestens 35 multinationale Unternehmen einen steuerlichen Vorteil erlangen konnten, der eigenständigen Unternehmen verwehrt war (diese mussten ihren tatsächlichen Gewinn versteuern).

Zudem verstieß die Regelung gegen den Fremdvergleichsgrundsatz, da ein „Gewinnüberschuss“ aus Konzernzugehörigkeit nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zwischen den Unternehmen der Gruppe entsprechend den wirtschaftlichen Fakten aufgeteilt und dann am Ort der Gewinnerzielung besteuert werden würde. Die belgische Regelung ermöglichte aber den einseitigen Abzug von der Bemessungsgrundlage eines einzelnen Unternehmens. Aus diesem Grund akzeptierte die EU-Kommission auch nicht das von belgischer Seite vorgebrachte Argument, dass durch die Regelung eine Doppelbesteuerung vermieden werde. Wegen der einseitigen Korrektur Belgiens – die (doppelte) Besteuerung des nämlichen Gewinns durch ein anderes Land musste weder nachgewiesen werden, noch drohen – führte die Regelung nach Ansicht der EU-Kommission in der Praxis sogar regelmäßig zu einer doppelten Nichtbesteuerung.

Die mindestens 35 multinationalen Unternehmen, die die Regelung in Anspruch genommen haben, müssen nun die entsprechenden Steuern in Belgien nachzahlen. Die EU-Kommission geht von einem Beitrag in Höhe von ca. 700 Mio. EUR aus.

### **Fundstelle**

EU-Kommission erklärt belgischen Steuerregelung für Gewinnüberschüsse für unzulässig und verlangt Rückforderung, [PM vom 11.01.2016](#)

### **Weitere Fundstellen**

EU-Kommission, Ausdehnung der Untersuchung von tax rulings, [PM vom 17.12.2014 \(engl.\)](#)

EU-Kommission: Weitere Untersuchungen wegen möglicher Verstöße gegen Beihilferecht, siehe [Deloitte Tax-News](#)

EU-Kommission: Beihilfe-Verfahren gegen Irland, die Niederlande und Luxemburg eingeleitet, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Deloitte Tax-News Einträge zum Thema „[BEPS](#)“

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.